



## **Amtsblatt** **der Hochschule für angewandte Wissenschaften Landshut**

Jahrgang:	2024
Laufende Nr.:	345-1

---

### **Fachbeirat Künstliche Intelligenz**

Die Hochschulleitung der Hochschule Landshut hat am 23.07.2024 einen Fachbeirat Künstliche Intelligenz sowie eine Fachbeiratsordnung beschlossen. Die vorliegende Fassung der Fachbeiratsordnung wurde im Einvernehmen zwischen Hochschulleitung und Fachbeirat erstellt.

#### **Präambel**

An der Hochschule Landshut existieren verschiedene Aktivitäten in Lehre und Studium sowie Forschung und Transfer mit Bezug zur künstlichen Intelligenz: der Bachelorstudiengang „Künstliche Intelligenz“, die Vertiefung im Master, das fakultätsübergreifende KI-Kompetenzzentrum KIEBITZ sowie weitere Aktivitäten in Forschung und Lehre. Der Fachbeirat Künstliche Intelligenz unterstützt mit Mitgliedern der Hochschule Landshut sowie externen Mitgliedern aus Wirtschaft und Forschung aus dem Bereich der künstlichen Intelligenz die Hochschule Landshut in regelmäßigen Qualitätszirkeln.

#### **§ 1 Aufgaben des Fachbeirats**

Der Fachbeirat Künstliche Intelligenz (im folgenden Fachbeirat) hat die Aufgabe, die Hochschule Landshut im Bereich Künstliche Intelligenz zu begleiten und fachlich zu beraten, indem er Empfehlungen abgibt. Er unterstützt die Aktivitäten der Hochschule mit Praxis- und Beratungskompetenz, Fachvorträgen, etc. Die Erfüllung von Qualitätskriterien und die kontinuierliche Weiterentwicklung werden dadurch sichergestellt.

#### **§ 2 Zusammensetzung**

Der Fachbeirat ist paritätisch mit Mitgliedern der Hochschule Landshut sowie nicht hochschulangehörigen Persönlichkeiten aus dem Bereich der künstlichen Intelligenz, aus Unternehmen oder

der Forschung besetzt. Mitglieder können Professorinnen und Professoren, Lehrkräfte für besondere Aufgaben sowie wissenschaftliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Hochschule Landshut sein; die Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer muss vertreten sein. Da dem Fachbeirat keine operativen Aufgaben im Bereich Lehre, Studium und Forschung zukommt, kann von der paritätischen Aufteilung abgewichen werden und zur Förderung des Austausches im Sinne einer ganzheitlichen Weiterentwicklung ein studentisches Mitglied aufgenommen werden. Die Gruppe der nicht hochschulangehörigen Mitglieder soll durch Vertreterinnen und Vertreter

- der Berufspraxis und
- der Forschung

repräsentiert werden.

Die Mitglieder des Fachbeirates werden von der Präsidentin oder dem Präsidenten **der Hochschule Landshut berufen**. Die Mitgliedschaft beträgt drei Jahre. Studentische Mitglieder werden bis zum Ende ihrer Regelstudienzeit, maximal aber für 3 Jahre berufen. Jedes Fachbeiratsmitglied kann sein Amt jederzeit niederlegen. Scheidet ein Mitglied aus, so beruft die Präsidentin oder der Präsident auf Vorschlag des Fachbeirates ein neues Mitglied.

### **§ 3 Organisation**

Der Fachbeirat wählt aus seiner Mitte eine Sprecherin oder einen Sprecher und dessen Stellvertretung jeweils für die Dauer von zwei Jahren. Fachbeiratssitzungen sollen mindestens einmal jährlich stattfinden. Die Einladungen erfolgen durch die Sprecherin oder den Sprecher des Fachbeirats elektronisch so rechtzeitig, dass die Mitglieder spätestens eine Woche vor Sitzungsbeginn im Besitz der Ladung sind. Die Sprecherin oder der Sprecher legt die Tagesordnung der Fachbeiratssitzung fest und leitet diese. Die Mitglieder der Hochschulleitung nehmen an den Sitzungen des Fachbeirates ohne Stimmrecht teil. Die Sitzungen sind nicht öffentlich.

### **§ 4 Beschlussfassung**

Der Fachbeirat ist beschlussfähig, wenn alle Mitglieder ordnungsgemäß geladen und die Mehrheit der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind. Er beschließt mit der Mehrzahl der abgegebenen Stimmen in Sitzungen. Stimmenthaltungen gelten als nicht abgegebene Stimmen. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.

## **§ 5 Schlussbestimmungen**

Änderungen dieser Fachbeiratsordnung erfolgen im Einvernehmen mit der Hochschulleitung mit der Mehrheit der Stimmen der Fachbeiratsratsmitglieder. Ist eine Bestimmung dieser Fachbeiratsordnung unwirksam, so ist sie durch eine ihr inhaltlich möglichst nahekommende, wirksame zu ersetzen; die Wirksamkeit im Übrigen bleibt hiervon unberührt.

---

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses der Hochschulleitung der Hochschule Landshut vom 23. Juli 2024 und der rechtsaufsichtlichen Genehmigung des Präsidenten der Hochschule Landshut.

Landshut, 30. Juli 2024

Der Präsident

gez. Prof. Dr. Fritz Pörnbacher

Diese Ordnung wurde am 30. Juli 2024 in der Hochschule Landshut niedergelegt. Die Niederlegung wurde am 30. Juli 2024 durch Anschlag bekannt gegeben. Tag der Bekanntmachung ist daher der 30. Juli 2024.